

Amtsgericht Tiergarten

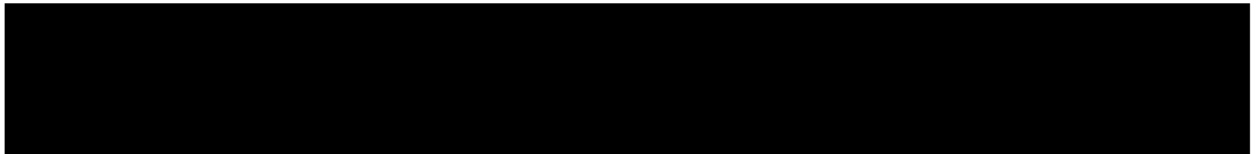
Az.: 228 Ds 6/24
231 Js 3630/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 02.05.2024 und 16.05.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Jacobs
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Rutkowski am 02.05.2024
Staatsanwalt R. Krüger am 16.05.2024
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizbeschäftigte Pöhle
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Nötigung in vier Fällen, in drei Fällen in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tatmehrheitlich dazu wegen versuchter Nötigung zu einer

Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 80 Euro

verurteilt.

Dem Angeklagten wird nachgelassen, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 300 Euro abzahlen. Gerät er mit der Zahlung von mehr als zwei Raten in Verzug, wird der Gesamtbetrag sofort fällig.

Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen: fünf Tuben Sekundenkleber, fünf Warnwesten und zwei Transparente.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23, 25 Abs. 2, 74 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist Rentner. Von Beruf ist er Maschinenbauingenieur und war bei der [REDACTED] [REDACTED] beschäftigt. Er ist [REDACTED] im Ruhestand und bezieht Altersrente. Von der [REDACTED] bezog der Angeklagte im Zeitraum [REDACTED]

Durch Urteil des Amtsgerichts Freising vom 26. Juli 2022, rechtskräftig seit dem 31. März 2023, wurde der Angeklagte in dem Verfahren 7 Cs 605 Js 17574/22 wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt. Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: „Am 26. März 2022 gegen 8:27 Uhr legte der Angeklagte entsprechend des gemeinsamen Tatplans mit dem gesondert verfolgten [REDACTED] vermutlich mit einem selbst hergestellten Kleister sieben ca. 150 × 100 cm große Plakate auf das Schaufenster der Filiale der Deutschen Bank in der unteren Hauptstraße 36, 85354 Freising. Die Plakate ließen sich von dort nur mittels erheblichen Aufwands durch die Verwendung von Spiritus und einem Schaber wieder

lösen. Hierdurch entstand ein Schaden in Höhe von 139,51 Euro.

Durch nicht rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 23. März 2023 wurde der Angeklagte in dem Verfahren 361 Cs 190/22 wegen Nötigung in zehn Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt.

Zudem wurde der Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten Berlin vom 5. April 2023 in dem Verfahren 270 Cs 31/23 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt. Auch gegen dieses Urteil hat der Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt.

Weiterhin wurde der Angeklagte vom Landgericht Frankfurt am Main in dem Berufungsverfahren 5/10 NBs 66/23 wegen einer im Jahr 2023 begangenen Nötigung im Jahr 2023 zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 60 Euro verurteilt. Ob dieses Urteil inzwischen rechtskräftig ist, konnte innerhalb der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

Durch nicht rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg wurde der Angeklagte in dem Berufungsverfahren 15 NBs 402 Js 64911/22 am 8. Februar 2024 wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 85 Tagessätzen zu je 85 Euro verurteilt.

Durch nicht rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Passau wurde der Angeklagte in dem Verfahren 5 Ds 12 Js 4279/23 am 14. März 2024 wegen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

II.

Zwischen dem 18. September 2023 und dem 28. September 2023 beging der Angeklagte in Berlin folgende Straftaten:

1.

Am 18. September 2023 begab sich der Angeklagte gegen 12:10 Uhr in den Bereich der Prenzlauer Allee 54 in 10405 Berlin-Pankow. Dort nahm er an einer zuvor geplanten Straßenblockade im Bereich der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ teil, bei der er und mehrere weitere Personen entsprechend der vorherigen Absprache sich auf die Fahrbahn setzten, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an

der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Die insgesamt drei Fahrspuren wurden blockiert. Die Störung des Fahrzeugverkehrs sollte möglichst lang anhalten, mindestens aber eine Stunde, um so möglichst eine große Aufmerksamkeit zu erzeugen. Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Räumung der Blockade befestigte sich der Angeklagte mit seiner linken Hand am Straßenbelag der Fahrbahn, so dass die Polizeivollzugsbeamten den Angeklagten erst nach einigen Minuten von der Straße lösen konnten. Der Angeklagte verließ trotz Aufforderung der Polizei die Straße nicht.

2.

Am 19. September 2023 begab sich der Angeklagte gegen 11:05 Uhr auf die Kreuzung Prenzlauer Allee/Danziger Straße in 10405 Berlin-Pankow. Dort nahm er an einer zuvor geplanten Straßenblockade im Bereich der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ teil, bei der er und drei weitere Personen entsprechend der vorherigen Absprache sich auf die Fahrbahn setzten, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Die Störung des Fahrzeugverkehrs sollte möglichst lang anhalten, mindestens aber eine Stunde, um so möglichst eine große Aufmerksamkeit zu erzeugen. Allein aufgrund des Umstandes, dass vor Ort befindliche zivil gekleidete Polizeivollzugsbeamte den Angeklagten und die gesondert Verfolgten unmittelbar nach dem Niederlassen auf der Fahrbahn von dort auf den Gehweg verbringen konnten, kam es zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines nicht unerheblichen Rückstaus. Beim Angeklagten wurden zwei Transparente, drei Klebetuben und vier Warnwesten beschlagnahmt.

3.

Am 25. September 2023 begab sich der Angeklagte gegen 08:00 Uhr auf die Ausfahrt Buschkrugallee der Bundesautobahn 100 in 12359 Berlin-Neukölln. Dort nahm er an einer zuvor geplanten Straßenblockade im Bereich der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ teil, bei der er und vier weitere Personen entsprechend der vorherigen Absprache sich auf die Fahrbahn in Richtung Süden setzten, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Die Störung des Fahrzeugverkehrs sollte möglichst lang anhalten, mindestens aber eine Stunde, um so möglichst eine große Aufmerksamkeit zu erzeugen. Der Angeklagte befestigte sich mit der rechten Hand mittels Klebstoffes an der Fahrbahn. Der Angeklagte beabsichtigte auf diese Weise, die von ihm erwartete polizeiliche Räumung von der Fahrbahn erheblich zu erschweren. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren endgültige Auflösung zwischen 8:00 Uhr

und 9:43 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines ca. 260 m langen Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Wie der Angeklagte beabsichtigt hatte, war die Räumung durch die eingesetzten Beamten aufgrund der an der Straße mittels Klebstoffes befestigten Hand erst nach einem mehrminütigen Ablösevorgang möglich. Auch nach dem Lösen weigerte sich der Angeklagte trotz der erneuten polizeilichen Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, so dass er und der mit ihm verklebte gesondert verfolgte Winter gemeinsam weggetragen werden mussten. Beim Angeklagten wurden zwei Sekundenkleber und eine Warnweste beschlagnahmt.

4.

Am 26. September 2023 begab sich der Angeklagte gegen 7:52 Uhr an die Straßenkreuzung Breite Straße/ Gertraudenstraße/ Mühlendamm in 10179 Berlin-Mitte. Dort nahm er an einer zuvor geplanten Straßenblockade im Bereich der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ teil, bei der er und weitere sieben Personen entsprechend der vorherigen Absprache sich auf die Fahrbahn setzten, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Die Störung des Fahrzeugverkehrs sollte möglichst lang anhalten, mindestens aber eine Stunde, um so möglichst eine große Aufmerksamkeit zu erzeugen. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der mindestens zwei Stunden und 18 Minuten andauernden Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge, wobei die Staulänge zeitweise mindestens 400 m betrug. Zudem befestigte sich der Angeklagte dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs, die mehrere Minuten in Anspruch nahm, von der Straße lösen konnten. Der Angeklagte begab sich auch danach nicht freiwillig von der Straße, sondern musste von Polizeibeamten von der **Straße getragen werden.**

5.

Am 28. September 2023 begab sich der Angeklagte gegen 07:59 Uhr in den Bereich der Kreuzung Reichweindamm/ Goerdelerdamm in 13627 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf. Dort nahm er an einer zuvor geplanten Straßenblockade im Bereich der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ teil, bei der er und weitere Personen entsprechend der vorherigen Absprache sich auf die Fahrbahn setzten, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Die Störung des Fahrzeugverkehrs sollte möglichst lang anhalten, mindestens aber eine Stunde, um so mög-

lichst eine große Aufmerksamkeit zu erzeugen. Wie vom Angeklagten und den gesondert verfolgten Person beabsichtigt, kam es aufgrund der mindestens 20 Minuten andauernden Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von zeitweilig 2,1 km. Zudem befestigte sich der Angeklagte dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoff, was einige Minuten in Anspruch nahm, von der Straße lösen konnten. Auch danach begab sich der Angeklagte nicht freiwillig von der Straße, sondern musste von Polizeivollzugsbeamten von der Straße getragen werden.

III.

Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe in der Beweisaufnahme hinsichtlich des objektiven und subjektiven Tatbestandes weitgehend eingeräumt. An der Richtigkeit dieses Geständnisses hat das Gericht nach der Beweisaufnahme keinen Zweifel. Die Feststellungen beruhen in allen Fällen auch auf den gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO verlesenen Schlussberichten der Polizei Berlin, die das Tatgeschehen wie aus den Feststellungen ersichtlich deutlich machten. Die Angaben zu den Renteneinkünften des Angeklagten ergeben sich aus dem verlesenen Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 08. Februar 2024 - 15 Nbs 402 Js 64911/22.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit in den Fällen 3 bis 5 jeweils des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Nötigung gemäß §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, 52 StGB schuldig gemacht. Im Fall 1 ist der Angeklagte des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB schuldig und im Fall 2 der versuchten Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 StGB. Irrtümlicherweise ist das Gericht im Urteilstenor bezüglich der Tat zu 1. von einer Nötigung ausgegangen. Richtigerweise handelt es sich insofern aber um einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Vor diesem Hintergrund hätte der Tenor richtigerweise lauten müssen: „Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in vier Fällen, davon in 3 drei Fällen in Tateinheit mit Nötigung und hat mehrheitlich dazu wegen versuchter Nötigung (...) verurteilt.

Hinsichtlich der Verurteilungen wegen Nötigung gilt Folgendes: Unter Berücksichtigung der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BvG) zum strafrechtlichen Gewaltbegriff, liegt auch in solchen Fällen Gewalt vor, in denen die Schwelle zum reinen passiven Widerstand bzw. zivilen Ungehorsam überschritten wird und über eine rein psychische Zwangswirkung hinaus ein physisch wirkendes Hindernis zur Verhinderung einer bevorstehenden Vollstreckungshandlung errichtet wird, wobei es auf die Entfaltung körperlicher Kraft durch den Täter selbst insoweit nicht ankommt (vgl. BvG, Beschluss vom 07. März 2011 – 1 BvR 388/05 -, Juris) – wobei auch Sitzblockaden auf öffentlichen Straßen das Tatbestandsmerkmal der Gewalt erfüllen können (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95, Juris Rnr. 8 ff). Nach der sogenannten „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (Urteil vom 20. Juli 1995, 1 StR 126/95 – Rnr. 17 ff, Juris) richten Demonstranten bei einer Straßenblockade für die in der ersten Reihe haltenden Fahrzeuge nur ein psychisch wirkendes Hindernis, das nicht als Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB zu werten ist. Alle nachfolgenden, in der zweiten Reihe und dahinter stehenden ebenfalls an der Weiterfahrt gehinderten Fahrer werden jedoch durch unüberwindbare physische Hindernisse, nämlich die Fahrzeuge vor, hinter und neben ihnen, an der Weiterfahrt gehindert. Es wird mithin ein körperlich wirkender Zwang ausgeübt. Der Angeklagte handelte insoweit rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 5. Mai 1988 – 1 StR 5/88 – Rnr. 28, Juris) – haben dabei die sogenannten Fernziele – hier die politischen Verantwortungsträger und die Gesellschaft angesichts fortschreitenden Klimawandels für einen sparsamen Verbrauch von fossilen Brennstoffen aufzufordern und die Regierung dazu zu veranlassen, effektivere Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen – außer acht zu bleiben. Maßgebend ist allein das Nahziel, hier durch Erzeugen von langen Staus und das Hindern einer Vielzahl von Personen an der Weiterfahrt, Aufmerksamkeit zu erzeugen und der eigenen politischen Auffassung Gehör zu verschaffen. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BvG (Beschluss vom 6. März 2011 – 1 BvR 388/05, Rnr. 39, Juris) stellt sich diese Art von Blockadeaktionen bei **Abwägung aller Umstände als verwerflich dar. Die Aktionen des Angeklagten zielten darauf ab, möglichst viele Autofahrer möglichst lange zu beeinträchtigen.** Weiterhin fehlt es auch an einem konkreten Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, nämlich der Klimasituation. Zwar greift zugunsten des Angeklagten die in Artikel 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit. Dieses Grundrecht des Angeklagten ist aber in Beziehung zu setzen zu der ebenfalls grundgesetzlich geschützten Bewegungsfreiheit (Artikel 2 GG) jeweils einer Vielzahl von Pkw-Fahrern. In dem vorzunehmenden Abwägungsprozess fließt ein, dass der Angeklagte jeweils mit wenigen Mitgliedern seiner Gruppe zielgerichtet eine große Gruppe von Autofahrern für seine Zwecke der Aufmerksamkeitserregung instrumentalisieren wollte. Angesichts der Länge der intendierten Blockadeaktion und der Einschränk-

kungen für die betroffenen Autofahrer sind die Handlungen des Angeklagten in allen Fällen als verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB anzusehen. Ein rechtfertigender Notstand, auf den sich der Angeklagte wegen des sogenannten „Klimanotstandes“ im Sinne des § 34 StGB beruft, liegt ebenfalls nicht vor. Zwar erlaubt § 34 StGB die Begehung strafbewährter Taten in Fällen unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben, Freiheit und ähnlich gewichtiger Güter um die Gefahr von sich und anderen abzuwenden, wobei auch sogenannte Dauergefahren umfasst sind. Voraussetzung der Norm ist jedoch, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt und die Gefahr darüber hinaus nicht anders abwendbar ist. Es stehen dem Angeklagten andere Mittel zur Verfügung, die Klimapolitik zu beeinflussen.

In den Fällen 1 und 3 bis 5 hat sich der Angeklagte tateinheitlich (§ 52 StGB) mit der Nötigung bzw. versuchten Nötigung eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte schuldig gemacht. Als Gewalt im Sinne des Tatbestandes ist ein Einsatz materieller Zwangsmittel durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden zu verstehen. Dieses Zwangsmittel muss geeignet sein, die Vollendung einer Diensthandlung zumindest zu erschweren. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BvG zum strafrechtlichen Gewaltbegriff liegt auch in solchen Fällen Gewalt vor, in denen die Schwelle zum reinen passiven Widerstand bzw. zivilen Ungehorsam überschritten wird und über eine rein psychische Zwangswirkung hinaus ein physisch wirkendes Hindernis zur Verhinderung einer bevorstehenden Vollstreckungshandlung errichtet wird. Auf die Entfaltung körperlicher Kraft durch den Täter kommt es insoweit nicht an. Dabei sind nach der Rechtsprechung des BvG (Beschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 – Rnr. 2, Juris) physische Handlungen wie das Festhalten an Gegenständen und das Stemmen der Füße gegen den Boden, mit denen eine Person ihr Verbringen an einen anderen Ort verhindern will, ausreichend, und zwar auch dann, wenn die eigene Kraftentfaltung gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der **Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerden auswirkt** (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015). Die Gewaltwirkung durch das Ankleben an die Straße ist zwar geringfügig, überschreitet aber die Grenze zur Strafbarkeit.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er in der Hauptverhandlung am 02. Mai 2024 den objektiven und subjektiven Geschehensablauf eingeräumt hat und hinsichtlich des Tatvorwurfs zu 2, dass die Tat insoweit im Versuchsstadium stecken geblieben ist. Zulasten des Angeklagten geht, dass er vorbestraft ist und vor den Taten aus

dem hiesigen Verfahren bereits mehrfach erstinstanzlich wegen vergleichbarer Straftaten verurteilt wurde. Dennoch hält es das Gericht in der Gesamtschau noch für ausreichend, mit Geldstrafen zu reagieren, da der Schuldgehalt der Taten eher im unteren bis mittleren Bereich einzuordnen ist. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungserwägungen hält das Gericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

für die Straftaten zu 3 bis 5 Geldstrafen von 90 Tagessätzen zu je 80 Euro,

für die Straftat 1 eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 80 Euro und

für die Straftat 2 eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 80 Euro,

Unter nochmaliger Abwägung der genannten Strafzumessungserwägungen hat das Gericht daraus eine schuldangemessene **Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 80 Euro** gebildet.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 465 Abs. 1 StPO. Die Entscheidung über die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände beruht auf § 74 Abs. 1 StGB.

Jacobs
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.05.2024

Lück, JO-Sekt.in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

